



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-90180/0091-III/3/2015

Wien, 2.9.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6170 /J der Abgeordneten Ing. Hackl u.a.** wie folgt:

Frage 1: Es ist zu unterscheiden zwischen Listen wie der Warnliste der Banken sowie der Kleinkreditevidenz, die sich auf die Bescheide der Datenschutzbehörde (früher: Datenschutzkommission) stützen und den übrigen Datenbanken, die ihre Grundlage im DSG 2000 finden. Die Eintragungen richten sich nach festgelegten objektiven Kriterien.

Fragen 2, 3 und 4: Willkürliche Einträge sind aufgrund der objektiven Kriterien grundsätzlich auszuschließen, unrichtige Daten sind zu löschen. Bei öffentlich zugänglichen Dateien iSd DSG 2000 besteht ein Auskunftsrecht über die Daten sowie außerhalb der Warnliste der Banken und der Kleinkreditevidenz ein Widerspruchsrecht gegen die Verwendung, das nicht begründet werden muss, wobei dann selbst richtige Daten zu löschen sind.

Fragen 5, 6 und 7: Bei der Warnliste der Banken und der Kleinkreditevidenz entsprechen die Löschfristen dem Bescheid der Datenschutzbehörde und die Löschungen werden nach Ablauf ohne Antrag seitens der KonsumentInnen durchgeführt.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im DSG 2000 ergibt sich, dass Daten nur solange wie notwendig gespeichert bleiben dürfen. Eine automatische Löschung erscheint aus diesem Grund nicht möglich.

Fragen 8, 9 und 10: Derzeit gibt es keine Pläne, die Löschfristen zu verkürzen, da insbesondere auch die Auswirkungen der unionsrechtlichen Datenschutz-Grundverordnung auf die Praxis abzuwarten sind.


Frage 11: Die Weitergabe von persönlichen Daten unterliegt den Bestimmungen der §§ 6 ff DSG 2000. Zu verweisen ist auch auf die zukünftige unionsrechtliche Datenschutz-Grundverordnung.

Fragen 12, 13, 14 und 15: Eine einheitliche Auskunft ist nicht angedacht, da eine dazu notwendige staatliche Stelle bzw. entsprechende Beilehung nicht zeitgemäß erscheint und sich dabei selbstverständlich die Frage nach den nötigen Ressourcen stellen würde.

Fragen 16, 17 und 18: 2010 gab es langwierige Verhandlungen mit dem Wirtschaftsministerium, der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer und dem Bundeskanzleramt, die wegen der völlig unterschiedlichen Auffassungen leider zu keinem Ergebnis geführt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

| | | |
|--|--|--|
| Signaturwert | p5P5F1Jm920C5FxbJrlp5eM0x9rC1bjEtnePPW6wuG76eQjRsAM/1YCSEpJg8MN8GNo jlS9f4E/3D0UGnXWRFucUodgy5Tzv01d/bcoWbv39/A8x1NSKeLOnH/JJtMxOdyjBMN c4Wp35U+6sSuhIE/JQzOyDbDNZI3C1bkjQ3g= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2015-09-10T07:55:24+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532586 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052 | |